

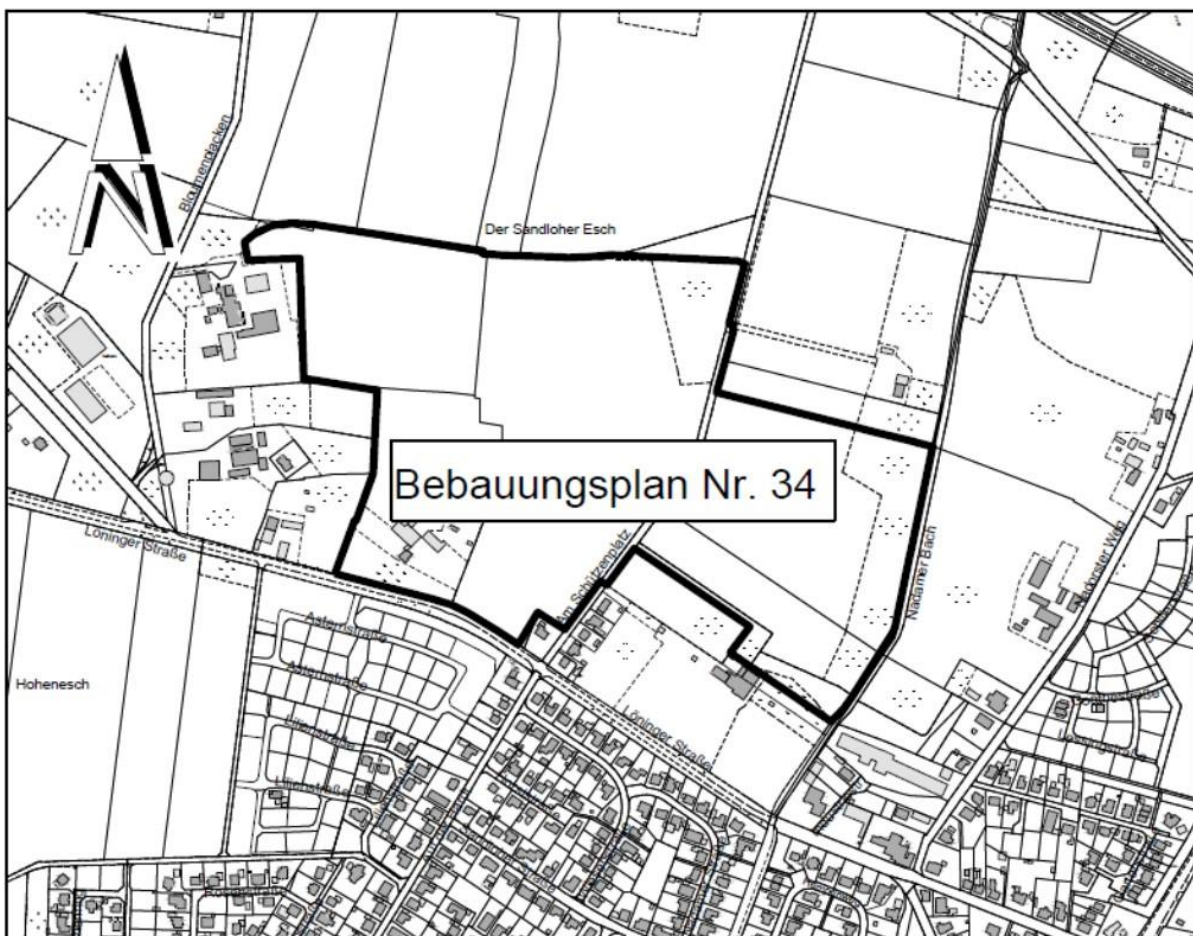
## Bekanntmachung

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohngebiet Löniger Straße / Auf der Hardt“ und 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Essen (Oldenburg) im Parallelverfahren

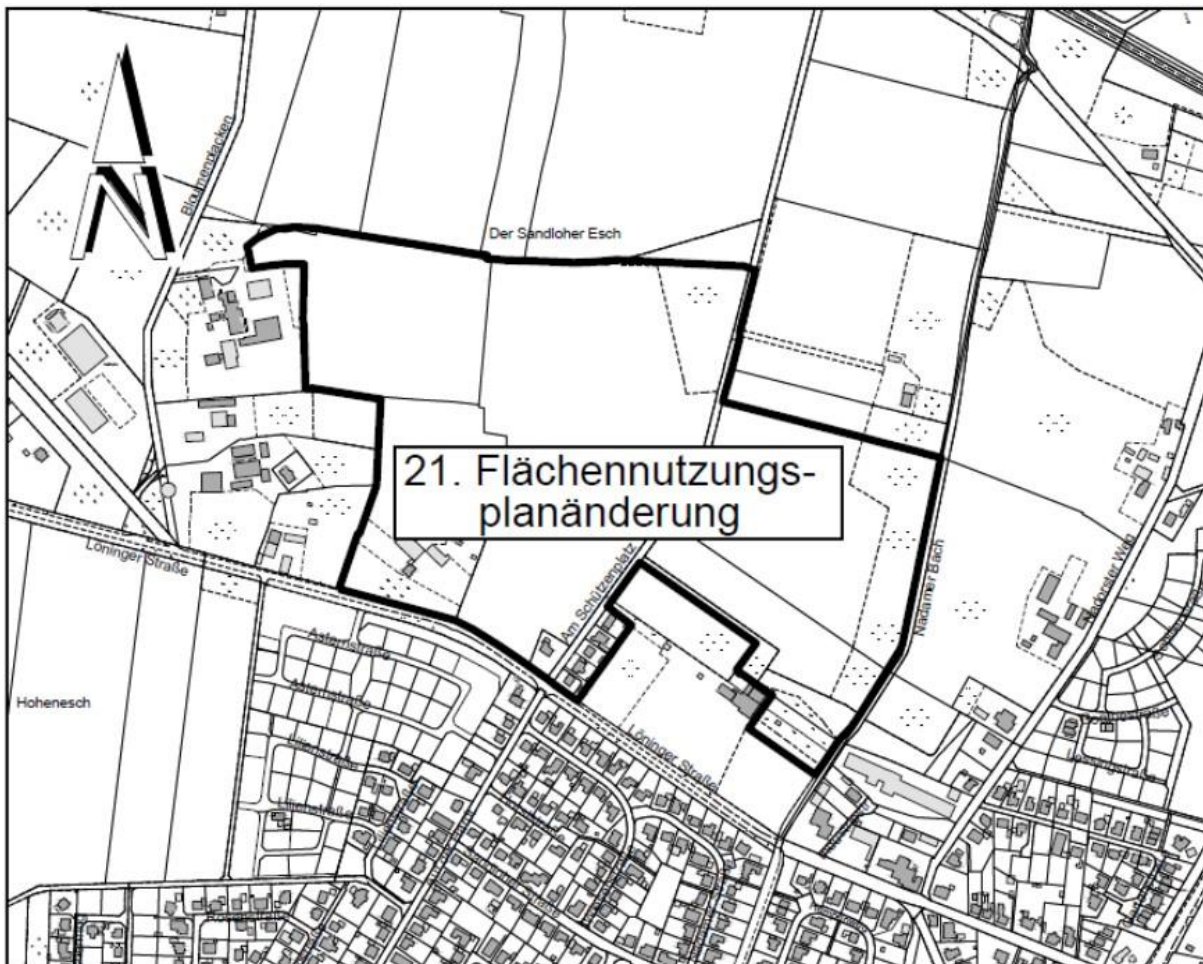
**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Essen (Oldenburg) hat mit Beschluss vom 07.12.2020 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohngebiet Löniger Straße / Am Schützenplatz“ und der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen. Geplant ist die Ausweisung eines Wohngebietes. Die genaue Abgrenzung der Plangebiete ist in den nachstehenden Kartenausschnitten besonders dargestellt.

1. Kartenausschnitt: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 34 „Wohngebiet Löniger Straße / Am Schützenplatz“



2. Kartenausschnitt: Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes:



Auf Grundlage des § 3 Abs. 1 PlanSiG (Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherstellungsgesetz) und entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **23.12.2020 bis 26.01.2021** - beide Tage einschließlich - durch eine Veröffentlichung der Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Essen (Oldenburg) ([www.essen-oldb.de](http://www.essen-oldb.de) → Wirtschaft und Bauen → Bebauungspläne in Aufstellung).

Ergänzend können die genannten Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG auch in der Zeit vom **23.12.2020 bis 26.01.2021** - beide Tage einschließlich - während der Dienststunden in der Außenstelle des Rathauses der Gemeinde Essen (Oldenburg), Marktstraße 5, 49632 Essen (Oldenburg) im Erdgeschoss eingesehen werden. Die Außenstelle des Rathauses an der Marktstraße 5 (Bauamt) ist im Zeitraum der öffentlichen Auslegung während der Dienststunden geöffnet. Zudem kann die Öffentlichkeit sich auch unter der Telefonnummer 05434/8854 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der o.a. Frist zur Planung äußern.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass nachfolgend genannte wesentliche umweltbezogene Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten bereits vorliegen:

- Umweltbericht mit der Beschreibung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur u. sonstige Sachgüter,
- Übersicht bestehende Nutzungsstruktur (Schutzgut Pflanzen)
- Darstellung der Oberflächenentwässerung im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung einschließlich Baugrunduntersuchung und orientierende Boden- und Grundwasseruntersuchung (Schutzgüter Wasser, Boden, Mensch)
- Schalltechnischer Bericht zur Ermittlung der verschiedenen Lärmeinwirkungen auf das Wohngebiet (Schutzgut Mensch)
- Geruchsmissionsschutzgutachten (Schutzgut Mensch)
- Biotoptypenkartierung (Schutzgut Pflanzen)
- Faunistischer Fachbeitrag (Schutzgut Tiere)

- Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen Wasser, Kultur u. sonstige Sachgüter,
- Stellungnahme vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zum Schutzgut Boden
- Stellungnahme der Hase-Wasseracht zum Schutzgut Wasser
- Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zum Schutzgut Wasser
- Drei private Stellungnahmen zu den Schutzgütern Mensch, Wasser, Boden

Diese Informationen können im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Kreßmann